

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 8.

(Ausgegeben am 2. November 1918.)

21. Konsistorial-Verordnung

vom 3. Oktober 1918,

betreffend Aenderung der Ausführungsverordnung vom 28. Juli 1913 zum Fortbildungsschulgesetz vom 23. Mai 1913 (Ges.-S. S. 72 flg.) und der Konsistorial-Verordnung vom 15. April 1914 (Ges.-S. S. 40).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird folgendes verordnet:

§ 1.

An Stelle der Ziffer 1 der Ausführungsverordnung zum Fortbildungsschulgesetz vom 23. Mai 1913 und der Konsistorialverordnung vom 15. April 1914 treten folgende Bestimmungen:

1. Schulbesuch.

Die nach § 3 des Gesetzes zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten haben diejenige Fortbildungsschule zu besuchen, zu deren Bezirk ihr Arbeitsort gehört; dies gilt auch für vorübergehende Beschäftigung an einem Ort. Solange sie keine Arbeit haben, haben sie die Fortbildungsschule ihres Wohnortes bzw. ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu besuchen.

Fortbildungsschulpflichtige junge Leute, die innerhalb des Fürstentums ihren Wohnort bzw. Aufenthaltsort haben, aber in Orte außerhalb des Fürstentums auf Arbeit gehen, besuchen die Fortbildungsschule ihres Arbeitsortes, wenn dies durch Vereinbarung mit der Regierung des beteiligten Staates ermöglicht ist, andernfalls